

Ethikrichtlinien für HOG-Mitglieder

Vorbemerkung

Die Ethikrichtlinien von HOG wurden in inhaltlichem Einklang mit den ethischen Grundsätzen der Berufsordnung des VKHD und der SHZ gestaltet.

Sinn und Ziele der Ethikrichtlinien sind:

- Möglichen Schaden abzuwenden sowohl von PatientInnen wie von den BehandlerInnen bzw. von StudentInnen, ÜbersetzerInnen und AusbilderInnen in den Projekten.
- In Konfliktfällen zwischen den Betroffenen vermitteln zu können und –soweit möglich- außergerichtliche Lösungen zu erzielen.
- Geschädigten Personen und unseren Mitgliedern einen kompetenten Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen.
- Über eine rechtliche Orientierung zu verfügen
- Das Ansehen von HOG in der Öffentlichkeit zu schützen und zu fördern

Geltungsbereich

- Diese Ethikrichtlinien gelten für alle HOG-Mitglieder und sind verbindlich.
- Im Falle von Auseinandersetzungen sind diese Ethikrichtlinien als Maßstab heranzuziehen und sollen helfen, die Lage zu klären.

Ansprechpartner

- Ansprechpartner für alle Fragen, die ethische Belange berühren und für Konfliktfälle in diesem Bereich ist die Ethikkommission von HOG, bestehend aus Mitgliedern des Ältestenrats und dem Vorstand.

Inhalt

Art. 1	Berufsethos und Ziele der Ethikrichtlinien
Art. 2	Schutz von PatientInnen, SchülerInnen und ÜbersetzerInnen
Art. 3	Schweigepflicht
Art. 4	Aufklärungs-, Dokumentations- und Sorgfaltspflicht
Art. 5	Fortbildungspflicht und Fachkompetenz
Art. 6	Standesdisziplin
Art. 7	Verstöße gegen berufsethische Grundsätze
Art. 8	Die Ethikbeauftragten und der Umgang mit Beschwerdeverfahren

Artikel 1 Berufsethos und Ziele der Ethikrichtlinien

1. HomöopathInnen (ÄrztInnen, HeilpraktikerInnen und Hebammen) dienen der Gesundheit des einzelnen Menschen und der ganzen Bevölkerung. Sie erfüllen ihre Aufgabe nach bestem Gewissen und den Grundsätzen der Klassischen Homöopathie nach Samuel Hahnemann so wie es in den beiden ersten Paragraphen der Organons 6. Auflage formuliert ist:
Organon § 1: *Des Arztes höchster und einziger Beruf ist, kranke Menschen gesund zu machen, was man Heilen nennt.*
Organon § 2: *Das höchste Ideal der Heilung ist schnelle, sanfte, dauerhafte Wiederherstellung der Gesundheit, oder Hebung und Vernichtung der Krankheit in ihrem ganzen Umfange auf dem kürzesten, zuverlässigsten, unnachtheiligsten Wege, nach deutlich einzusehenden Gründen.*
2. HomöopathInnen haben den ethischen Grundsätzen ihres Berufes zu entsprechen und alles zu vermeiden, was dem Ansehen des Berufsstandes und HOG schaden könnte.
3. Die Grundhaltung von HomöopathInnen ist von Verantwortung, Respekt und Anteilnahme geprägt.
4. Jegliches Handeln, das sich primär am eigenen Nutzen oder den eigenen Bedürfnissen orientiert, ist untersagt.
5. HOG-Mitglieder, die sich im Projekt im Ausland befinden müssen sich darüber bewusst sein, dass sie stets als Vertreter von HOG betrachtet werden und ihr Verhalten entsprechend ausrichten, auch wenn sie nicht offiziell im Dienst sind.
6. Alle Tätigkeiten der HOG-Mitglieder im Ausland müssen mit der Satzung im Einklang sein.
7. Die Ethikrichtlinien bieten
 - a. Eine verbindliche Orientierung für eine HOG-Tätigkeit in einem Projekt
 - b. Hilfe zur Sensibilisierung in ethischen Fragen
 - c. Förderung der Bewusstwerdung eigener innerer Haltungen und Entwicklung ethisch angemessener Standpunkte
 - d. Schutz von PatientInnen, SchülerInnen, ÜbersetzerInnen vor ethisch bedenklichem Verhalten durch HOG-Mitglieder
 - e. Eine Grundlage für den Umgang mit Beschwerden und Streitfällen

Artikel 2 Schutz von PatientInnen, SchülerInnen, ÜbersetzerInnen

1. Für die körperliche Untersuchung bedarf es der ausdrücklichen Einwilligung der PatientInnen. Sie sind mit taktvoller Rücksichtnahme durchzuführen. Auf die kulturellen Gegebenheiten in einem Projektland muss besonders geachtet werden.
2. HOG-Mitglieder achten die Würde und Rechte der PatientInnen, SchülerInnen und ÜbersetzerInnen und unterlassen alles, was den Interessen der PatientInnen, SchülerInnen oder ÜbersetzerInnen entgegen steht oder ihnen schadet.
3. HOG-Mitglieder respektieren jeden Menschen unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Religion bzw. Weltanschauung oder ihrer Individualität.
4. HOG-Mitglieder halten die Beziehung zu den genannten Personengruppen frei von sexuellen Untertönen oder Anspielungen.

5. HOG-Mitglieder verpflichten sich, ihre Funktion/Tätigkeit/Position nicht zur Erlangung von sexuellen Handlungen von SchülerInnen, PatientInnen oder ÜbersetzerInnen zu missbrauchen.
6. HOG-Mitglieder wenden keine physische oder psychische Gewalt an.
7. HOG-Mitglieder üben sich in Selbstwahrnehmung und Reflexion ihres Denkens, Fühlens und Handelns, um ethisch unangemessenem Verhalten entgegen zu wirken.
8. HOG-Mitglieder nutzen die Beziehung zu PatientInnen, SchülerInnen oder ÜbersetzerInnen oder deren Familien nicht für finanzielle oder persönliche Vorteile aus.
9. HOG-Mitglieder halten sich an die landesüblichen Gesetze.
10. Heilungsversprechen sind in jeder Form unzulässig.

Artikel 3 Schweigepflicht

1. HOG-Mitglieder verpflichten sich, Patientengeschichten nur innerhalb des HOG-Projekts weiter zu geben und bei Veröffentlichungen in Deutschland die Identität der PatientInnen zu schützen. Innerhalb des Projektlandes muss bei Verwendung des Falls zu Lehrzwecken die/der PatientIn eine Einverständniserklärung abgeben.
2. Bei Supervisionen im Projekt-Land muss eine Anonymisierung des Falls vorgenommen werden.
3. HOG-Mitglieder verpflichten ihre MitarbeiterInnen, SchülerInnen und ÜbersetzerInnen vor Ort zu Verschwiegenheit und halten dies schriftlich fest.

Artikel 4 Aufklärungs-, Dokumentations- und Sorgfaltspflicht

1. HOG-Mitglieder stellen ihr ganzes Wissen und Können in den Dienst ihres Berufes und wenden jede mögliche Sorgfalt in der Betreuung der Patienten an. Sie dokumentieren schriftlich (leserlich!) alle Infos über Patienten und alle therapeutischen Maßnahmen, damit die Nachfolgegruppe sich anhand der Aufzeichnungen über den Verlauf der Behandlung orientieren kann. Wenn technisch möglich, sollte das HOG-Praxisprogramm dafür verwendet werden.
2. HOG-Mitglieder halten sich an die Gesetze, die im Land gültig sind, vor allem was Infektionskrankheiten betrifft. Über allem steht aber die Sorgfaltspflicht, notfalls muss ein/e PatientIn in eine Klinik oder an die Schulmedizin überwiesen werden, wenn die Schwere der Erkrankung es erfordert und durch Homöopathie allein keine Hilfe zu erwarten ist oder die Kenntnisse des Behandlers nicht ausreichen. Auch über diese Fälle ist eine Niederschrift anzufertigen.
3. Die Patienten haben das Recht über ihre Erkrankung aufgeklärt zu werden..
4. HOG-Mitglieder sind grundsätzlich zur Dokumentation verpflichtet.

Artikel 5 Fortbildungspflicht und Fachkompetenz

1. HOG-Mitglieder, die in Projekten mitarbeiten sind zur ständigen homöopathischen, klinischen und HOG-internen Fortbildung verpflichtet.
2. HOG-Mitglieder, die in Projekten mitarbeiten haben mindestens 5 Jahre Praxiserfahrung. Es ist wünschenswert, dass sie bei einer Zertifizierungsstelle als Therapeuten, bei Unterrichtstätigkeit als Dozent zertifiziert sind.
3. HOG-Mitglieder kennen die Grenzen ihrer eigenen Fähigkeiten und übernehmen keine Aufgaben, auf die sie nicht ausreichend vorbereitet sind oder die die Grenzen der homöopathischen Behandelbarkeit überschreiten.
4. HOG-Mitglieder beachten die Grenzen ihrer Belastbarkeit und die ihrer ihnen anvertrauten MitarbeiterInnen und ÜbersetzerInnen.

Artikel 6 Standesdisziplin

1. HOG-Mitglieder verhalten sich bei der Ausübung ihres Berufs und im Privatleben entsprechend der hohen sittlichen Aufgabe des Berufes und vermeiden alles, was dem Ansehen des Berufstandes oder HOG schaden könnte.
2. HOG-Mitglieder erweisen allen KollegInnen gegenüber Respekt.

Artikel 7 Verstöße gegen berufsethische Grundsätze

1. HOG-Mitglieder sind zum Handeln verpflichtet, wenn sie ethisch fragwürdiges Verhalten von KollegInnen erfahren.
2. Ein solcher Verdacht wird in einem ersten Schritt gegenüber dem/der KollegIn angesprochen.
3. In einem weiteren Schritt wird die jeweilige Projektleitung bzw. Ausbildungsleitung hinzu gezogen und in einem gemeinsamen Gespräch der Verdacht besprochen werden. Zur Unterstützung kann auch eine Supervision beim Vorstand beantragt werden.
4. Führen diese Maßnahmen nicht dazu, dass der/die KollegIn ihr ethisch bedenkliches Verhalten einstellt, wird die Beschwerde schriftlich an die Ethikkommission von HOG weitergeleitet.

Artikel 8 Ethikbeauftragte und der Umgang mit Beschwerden

1. Die Ethikbeauftragten werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Sie nehmen ihre Arbeit auf, sobald eine schriftliche Beschwerde wegen Verstoßes gegen die Ethikrichtlinien vorliegt.
3. Das HOG-Mitglied wird über die vorliegende Beschwerde schriftlich informiert.
4. Das HOG-Mitglied ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Information schriftlich zu dieser Beschwerde Stellung zu nehmen.
5. Die Ethikbeauftragten können eine mündliche Behandlung der Beschwerde anberaumen. Über diese Verhandlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen.
6. Grundsätzlich wird erst einmal eine Verwarnung ausgesprochen.
7. Sollte es zu weiteren Verstößen kommen, kann ein Ausschluss aus HOG ausgesprochen werden.

8. Bei schweren Verstößen, bei denen Dritte gefährdet sind oder sonstiger Schaden besteht oder droht, können zivilrechtliche Schritte veranlasst werden oder Anzeige erstattet werden.

Diese Ethikrichtlinien müssen von jedem Mitglied, das für HOG aktiv tätig wird unterzeichnet werden.

Ich erkläre hiermit, dass ich die Ethikrichtlinien gelesen habe und anerkenne

Ort, Datum

Unterschrift